



Landkreis Stendal • Postfach 10 14 55 • 39554 Hansestadt Stendal

Amt: **Bauordnungsamt**

büro.knoblich GmbH Landschaftsarchitekten
zu Hd. Frau Knauer

Heinrich-Heine-Straße 13
15537 Erkner

Auskunft erteilt: Herr Ellmer

Dienstsitz: Arnimer Str. 1-4
39576 Hansestadt Stendal

Zimmer: 124

Telefon: +49 3931 607338

Fax: +49 3931 213060

E-Mail: kreisplanung@landkreis-stendal.de

Ihr Zeichen
24-084

Unser Zeichen
63.03 Ell

Datum
16.10.2025

Aktenzeichen:	63/535/2025-04135	eingegangen: 15.09.2025
Vorhaben:	vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 44/24 "Agri-Solarpark Tornau - Dammstücke" Hier: Beteiligung der Behörden zum Vorentwurf gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Aufstellungsverfahren gemäß § 8 Abs. 4 BauGB im Regelverfahren Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans umfasst eine Fläche von insgesamt 65,56 Hektar, wobei 15,99 Hektar auf die nördliche Teilfläche (TF1) und 49,57 Hektar auf die südliche Teilfläche (TF2) entfallen	
Antragsteller:	Hansestadt Stendal vertreten durch d. Oberbürgermeister 39576 Hansestadt Stendal Markt 1	
Grundstück:	Stendal, Hansestadt,	
Lage:	Gemarkung Tornau, Flur 1, Flurstücke 10/1, 14, 15, 16, 27, 28, 29, 39, 41/1, 45/1, 48/1, 100, 101, 111, 193, 194, 195	

Stellungnahme des Landkreises Stendal gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 44/24 "Agri-Solarpark Tornau-Dammstücke" der Hansestadt Stendal

Sehr geehrte Frau Knauer,

aufgrund Ihrer Aufforderung mit E-Mail-Schreiben vom 15.09.2025 teile ich Ihnen nach Prüfung des o. a. Planvorentwurfes hiermit folgende Hinweise mit:

Bauordnungsamt / Kreisplanung:

Der Bebauungsplan nach § 12 BauGB beinhaltet regelmäßig die folgenden drei Teile:

- vorhabenbezogener Bebauungsplan,

Postanschrift:
Hospitalstraße 1 - 2 | 39576 Hansestadt Stendal
Tel.: +49 3931 60-6 | Fax: +49 3931 213060
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-stendal.de
EGVP vorhanden *

Öffnungszeiten:
Angaben zu den Öffnungszeiten
der Behörde unter:
www.landkreis-stendal.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Stendal
IBAN DE63 8105 0555 3010 0029 38
BIC NOLADE21SDL

Hinweise für die Informationen zum Datenschutz gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unter:
www.landkreis-stendal.de/de/datenschutz.html

*Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter: www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html

**Altmark**

- Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP),
- Durchführungsvertrag

Das kumulative Vorliegen dieser drei Elemente ist unabdingbar. Fehlt es an der inhaltlichen Übereinstimmung der Elemente oder ermangelt es an einem der o. a. Planelemente, so hat dies die Unwirksamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Folge.

Das Vorhaben muss in *allen* städtebaulich relevanten Parametern textlich und zeichnerisch so konkret beschrieben sein, dass eine Umsetzung der Durchführungsverpflichtung des Vorhabenträgers eindeutig feststellbar ist.

Punkt 2.2:

Die Kerninhalte des landwirtschaftlichen Nutzungskonzeptes sind abschließend in die Begründung einzupflegen. Der Stadtrat muss zum finalen Beschluss über den Bebauungsplan nachvollziehbar Aufschluss darüber erhalten haben, dass die DIN SPEC 91434 Anwendung findet und der künftige Bebauungsplan vollzugsfähig ist. Andernfalls ist die Erforderlichkeit der Planung in Frage zu stellen.

§ 1 Abs. 3 BauGB ist verletzt, wenn ein Bebauungsplan, der aus tatsächlichen oder Rechtsgründen auf Dauer oder auf absehbare unabsehbare Zeit der Vollzugsfähigkeit entbehrt und somit die Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung nicht zu erfüllen vermag (vgl. BVerwG; 4 CN 6/11 vom 27.03.2013).

Punkt 6.3:

§ 8 Abs. 4 BauGB:

In der Begründung zum vorzeitigen B-Plan gemäß § 8 Abs. 4 BauGB sind Aussagen zum Stand der Flächennutzungsplanung im gesamten Gemeindegebiet erforderlich.

Es ist darzulegen, welche Ortschaften über wirksame Flächennutzungspläne verfügen, und der Zeitpunkt der Bekanntmachung dieser ist anzugeben (vgl. Rundverfügung "Handlungsempfehlung an die Gemeinden für die Bauleitplanung nach der Gemeindegebietsreform vom LVwA/ Referat Bauwesen).

Ferner soll der Zeithorizont für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes dargelegt werden.

Das Entwicklungsgebot ist nicht aufgehoben, sondern nur zeitlich versetzt.

Ein vorzeitiger B-Plan nach § 8 Abs. 4 BauGB kann jedoch nur aufgestellt werden, wenn entweder überhaupt kein FNP rechtswirksam geworden ist oder ein vorhandener FNP von der tatsächlichen Entwicklung derart überholt ist, dass er seine Rechtsgültigkeit eingebüßt hat.

Insofern ein F-Plan existiert oder sich in Aufstellung befindet ist grundsätzlich die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nach § 8 Abs. 4 BauGB nicht statthaft.

Gegenwärtig existiert im Bereich der o.a. Flurstücke kein rechtswirksamer Flächennutzungsplan. Dem Landkreis liegt ein Flächennutzungsplanneuaufstellungsverfahren für die Gesamtgemeinde der Hansestadt Stendal vor.

Wurde das Aufstellungsverfahren mittels Beschluss beendet? Falls nicht, wäre der Rechtssystematik folgend ein Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB anzuwenden.

Punkt 6.4:

Insofern das *gesamtstädtische Photovoltaikfreiflächenkonzept* bis zum Abschluss des vorliegenden Aufstellungsverfahrens beschlossen wird, ist es bei gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen und kann den Abwägungsprozess entsprechend erleichtern. Der Aufwand der obligatorischen Suche und Bewertung von Standortalternativen fällt entsprechend geringer aus.

Das *Integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept* der Hansestadt Stendal findet keine Erwähnung. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB sind städtebauliche Konzepte zu berücksichtigen.

Laut dem IEVKS Stendal 2012 sollen bis zum Jahr 2035 Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von mind. 55 MWp für eine Vollversorgung realisiert werden.

Wie ist in der Hansestadt Stendal der aktuelle Stand der Umsetzung unter Berücksichtigung der vorliegenden und weiteren im Planungsprozess befindlichen Anlagen?

In jedem Fall setzt der vorzeitige B-Plan voraus, dass das gesamte Gemeindegebiet in die Betrachtung und Auswahlentscheidung für Standorte und Alternativen einbezogen werden. Der Bebauungsplan muss hier die Aufgabe übernehmen, die ansonsten auf Ebene des Flächennutzungsplans zu erfüllen ist. Im Rahmen der Gesamtbetrachtung des Gemeindegebietes sind vorrangig Konversionsflächen und Brachflächen in Anspruch zu nehmen.

Weitergehend verweise ich auf die zu beachtende Rundverfügung Nr. 09/2017 (Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen) sowie die "Handreichung für die Errichtung von großflächigen Photovoltaikfreiflächenanlagen und deren raumordnerische Bewertung in Sachsen-Anhalt" (MLV) und die aktuelle Arbeitshilfe "Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen" des Landes Sachsen-Anhalt aus dem Jahr 2021.

Punkt 7.3:

Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO sind *ausnahmsweise* zulassungsfähige infrastrukturelle Nebenanlagen, die der Versorgung des Baugebietes dienen. Gemeint sind vorliegend wahrscheinlich räumlich-funktional untergeordnete Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO, die kein gesondertes Antragsverfahren gemäß § 31 Abs. 1 BauGB erfordern.

Punkt 9:

Insofern die Erschließung über fremde Flurstücke erfolgt, muss diese rechtlich gesichert sein.

Der erzeugte Strom der Photovoltaik-Freiflächenanlage soll in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden. Die Netzanbindung ist regelmäßig ein Belang der Erschließung.

Wenn die Anlage der Einspeisung von elektrischer Energie dient, jedoch nicht an das Netz angebunden werden kann, ist analog die Vollzugsfähigkeit zu negieren.

Allgemeine Hinweise:

Die Lizenz zur Nutzung von Geodaten ist nicht ersichtlich.

Löschwasserkissen sind als Löschwasserentnahmestelle gegenwärtig nicht zugelassen.

Eine weitergehende Abstimmung mit der unteren Brand- und Katastrophenschutzbehörde wäre bei Bedarf erforderlich.

CEF-Maßnahmen:

Etwaige vorgezogene Maßnahmen wären örtlich und rechtlich verbindlich festzulegen. Der dauerhafte Zugriff der Flächen und die Finanzierung der Maßnahmen müssen rechtlich gewährleistet werden. Dies wäre ggf. in den Verfahrensordnern zu dokumentieren.

Insofern planexterne Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden, sind diese auf der Planurkunde zu vermerken und analog auch in der abschließenden Bekanntmachung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Es muss grundsätzlich erkennbar sein, wenn der Ausgleich in einem vom Eingriff getrennten Geltungsbereich durchgeführt wird (vgl. Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen Urt. v. 08.03.2018, Az.: 7 D 60/16.NE).

Werden in der Begründung und den textlichen Festsetzungen auf andere gesetzliche Rechtsgrundlagen verwiesen, so sind diese in der Planzeichnung mit dem Hinweis der Einsehbarkeit bei der Gemeinde zu vermerken.

Werden auf andere Normen (DIN-Normen) verwiesen, so ist im Bebauungsplan auf die Einsehbarkeit bei der Gemeinde hinzuweisen.

Bitte berücksichtigen Sie weitergehend insbesondere die Hinweise der Rundverfügungen 03/2022 und 11/2023 (aktualisierte Hinweise zum Bauleitplanverfahren und der Auslegung von Bauleitplänen / Anforderungen an die Bekanntmachung und Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 bis 5 BauGB bei einem regulären Bauleitplanverfahren); sowie die Rundverfügung Nr. 03/2019 "Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) in der Bauleitplanung").

Die künftige Internetveröffentlichung nach § 3 Abs. 2 BauGB ist nachzuweisen und ferner in den Verfahrensakten zu dokumentieren.

Im Weiteren gelten die allgemeinen Verfahrens- und Formvorschriften zur Aufstellung von Bauleitplänen.

Bauordnungsamt / Untere Landesentwicklungsbehörde:

Das o.a. Aufstellungsverfahren ist von dem Punkt 3.3 des Runderlasses des MLV vom 01.11.2018 ausgenommen. Demnach ist eine Abstimmung mit der obersten Landesentwicklungsbehörde (MID, Ref. 24) erforderlich.

„Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 LEntwG LSA sind Sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), Ihre raumbedeutenden Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.“

Erfordernisse der Raumordnung

Die Feststellung der Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gemäß dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt und dem Regionalen Entwicklungsplan Altmark ist nicht Gegenstand der Stellungnahme der unteren Landesentwicklungsbehörde.

Umweltamt / Naturschutz und Forsten:

Das Sachgebiet Naturschutz im Umweltamt des Landkreises Stendal als Untere Naturschutzbehörde (UNB) kann dem Bebauungsplan Nr. 44/24 „Agri-Solarpark Tornau - Dammstücke“ *noch* nicht zustimmen.

Zusammengefasst sind noch folgende Punkte zu erledigen und im Entwurf des B-Plans vorzulegen:

- Überprüfung und ggfs. Anpassung der Flächengröße des Solarparks, Verzicht auf Überplanung Grünland
- Korrektur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz
- Vorhalten von 5-6 m breiten Modulreihenabständen oder Einplanung von Blühstreifen
- Ergänzung der Satzung um Festsetzungen hinsichtlich eines Herstellungszeitpunktes und der Maßgabe von Pflege und Erhalt der Grün-/ Kompensationsmaßnahmen
- Ergänzung der artenschutzfachlichen Betrachtungen hinsichtlich der Avifauna und Herpeten
- Anpassung Baufenster zur Einhaltung eines Abstandes von 50 m zur Maßnahme A_{CEF} 42 Brachestreifen Feldlerche
- Einplanung von Wildkorridoren
-

Begründung:

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dabei ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 2a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplans ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Inhalt des Umweltberichts richtet sich nach Anlage 1 BauGB. Ein Umweltbericht liegt zum Vorentwurf des Bebauungsplans vor, ist jedoch noch unvollständig (u. a. sind die artenschutzfachlichen Betrachtungen unvollständig).

Zu den einschlägigen naturschutzfachlichen Schwerpunkten kann bereits folgendes angemerkt werden:

Eingriffsregelung:

Der Bebauungsplan soll die Realisierung eines Solarparks und in Folge die Überschirmung und nachgeordnet auch eine Versiegelung von Flächen ermöglichen. Das Vorhaben erfüllt den Eingriffstatbestand nach § 14 Abs. 1 BNatSchG. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist die Eingriffsregelung gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG abzuhandeln.

Eine Eingriffsfreistellung des Vorhabens nach § 14 Abs. 3 BNatSchG und § 6 NatSchG LSA liegt nicht vor. Als Vorhaben im Außenbereich fällt es ebenfalls nicht unter die Eingriffsfreistellung des § 18 Abs. 2 BNatSchG.

Nach § 13 BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden und zu minimieren. Der Vorhabenträger ist nach § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Auf Ebene des Bebauungsplans ist der Vermeidungsgrundsatz des § 13 BNatSchG umzusetzen, indem der Solarpark möglichst natur- und landschaftsbildverträglich gestaltet wird, sodass keine monolithische Anlage entsteht. Dies erfolgt u. a. durch:

- Wahl angemessener Anlagengröße
- Wahl geeigneter Vorhabenfläche, keine Überplanung wichtiger Biotopstrukturen
- Wahl Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 und ausreichend breiter Reihenabstände mind. 5-6 m
- Erhalt der im Geltungsbereich des B-Plans vorhandenen Gehölzbestände
- Südausrichtung der Module
- Einplanung von Grün-/ Brachestreifen in Gassen zur optischen Unterbrechung der Anlage und als Wildkorridor

Wahl einer angemessenen Anlagengröße und Kumulierung mit anderen Plangebieten

Die Ortschaft bzw. die Gemarkung Tornau umfasst 485 ha. Die Fläche für das Sondergebiet Solarpark „Agri-Solarpark Tornau - Dammstücke“ hat bereits einen prozentualen Anteil von 12 % (58,7 ha/ 485 ha * 100) an der Gemarkung Tornau.

In der Gemarkung Tornau befinden sich neben dem „Agri-Solarpark Tornau - Dammstücke“ noch folgende privilegierte Solarparkprojekte in Planung:

- mmr Projekt GmbH, Flächen nördlich der Bahntrasse nördlich Tornau, Größe ca. 30 ha
- ReEnReal GmbH: „PV FFA westlich Tornau“, Größe ca. 15,8 ha
- MSE Solar GmbH: „Solarpark Tornau-Haferländer“, Größe 18,2 ha

Die privilegierten Projekte ergeben zusammen mit dem gegenständlichen B-Plan einen prozentualen Anteil an der Gemarkung Tornau von über 25 %. Damit sollen nach bisherigem Planungsstand 25% der *bisher offenen Kulturlandschaft also vollständig technisch überprägt* und auch eingezäunt werden. Das verstößt gegen den Vermeidungsgrundsatz des § 13 BNatSchG. Es kann trotz des überragenden öffentlichen Belangs des § 2 EEG (Energiewende) nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, dass einzelne Orte derart unverhältnismäßig überplant werden.

Zudem wurden weitere Planungen zur Überbauung der Flächen mit PV-FFA in der Gemarkung Tornau bereits angekündigt.

Wahl geeigneter Vorhabenfläche, keine Überplanung wichtiger Biotopstrukturen

Die durch den B-Plan Dammstücke gekennzeichnete Fläche von rund 60 ha betrifft neben Ackerflächen einen Bereich von ca. 11 ha Grünland. Damit bildet 1/5 der Planfläche Grünland.

Die landwirtschaftliche Nutzung der Gemarkung Tornau erfolgt zu 54 % als Acker und 23,5 % als Grünland (GL), wobei ein GL-Komplex im nordöstlichen Bereich und der zweite Komplex im südöstlichen Bereich der Gemarkung liegt.

Der Vorhabenstandort überplant den nördlichen der beiden GL-Komplexe in der Gemarkung Tornau und führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung und Unterbrechung dieses Biotopkomplexes und Gesamtlebensraumes, es handelt sich um einen der wenigen GL-Anteile dieser Gemarkung, die übrigen Bereiche sind durch intensiv bewirtschaftete Ackerflächen geprägt.

Der Flächenkomplex (Flurstücke 44, 45/1, 48/1, 195) stellt sich als frisches Intensivgrünland dar, ein geringer Kräuteranteil ist zu verzeichnen (Scharfgarbe, Wiesen-Sauerampfer, Kriechendes Fingerkraut, Rainfarn, Acker-Winde, Herbst-Löwenzahn, Spitz-Wegerich, Gem. Löwenzahn), Gräser: Deutsches Weidelgras, Knaulgras, Rot-Schwingel.

Die Fläche liegt in der Rietzgraben-Niederung, welche durch Hecken, Einzelbäume und Baumreihen sehr gut strukturiert ist, die Hecken weisen einen hohen Artenreichtum auf, die Rietzgraben-Niederung bildet ein strukturreiches Band mit zahlreichen Landschaftselementen in der ansonsten ausgeräumten Agrarlandschaft, daher besitzt diese einen hohen Stellenwert als Lebens-, Nahrungs- und Rückzugsort zahlreicher Tierarten.

Aufgrund dieser örtlichen Situation wäre die Eingriffsschwere Überplanung des nördlichen GL-Komplexes zu hoch. Mit Erhalt des unverbauten am Standort nur in geringen Anteilen noch vorhandenen Grünlandes wäre eine Eingriffsminderung erzielt.

Wahl Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz fordert in seinem im Juli 2024 aufgestellten Leitfaden zu Mindestkriterien bei PV-Freiflächenanlagen¹ eine maximale GRZ von 0,6. Dieser Maximalwert ist aus diversen Literaturquellen für eine naturschutzkonforme Solarparkgestaltung abgeleitet worden. Der vorliegende B-Plan weist eine GRZ von 0,6 aus. Der o. g. Vorgabe des Bundesministeriums für naturverträgliche Solarparks wird entsprochen und insofern auch der Vermeidungsgrundsatz § 13 BNatSchG eingehalten.

Textliche Festsetzung Südausrichtung

Eine Ausrichtung der Modulreihen nach Süden ist einer Ost-West-Ausrichtung mit Satteldachform vorzuziehen, um den Vermeidungsgrundsatz zu wahren. Die Satteldachform verursacht eine weitaus drastischere Überprägung der Fläche als bei Anlagen mit Südausrichtung. Der geplanten Südausrichtung der

¹ https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/J-L/leitfaden-naturschutzfachliche-mindestkriterien-bei-pv-freiflaechenanlagen.pdf?__blob=publicationFile&v=5

Solaranlagen (siehe u. a. Begründung, Kapitel 2.2 sowie VEP) wird seitens der UNB ausdrücklich zugestimmt.

Sofern nicht der Vorhaben- und Erschließungsplan die Ausrichtung der Module hinlänglich regelt, sollte die Südausrichtung noch über eine textliche Festsetzung entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB festgelegt werden. Dass eine solche Festsetzung getroffen werden kann, zeigen andere Bebauungspläne im Landkreis Stendal, zum Beispiel der B-Plan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlagen Miltern“. Eine Festlegung zur Südausrichtung im B-Plan ist erforderlich, da dann auch bei einem späteren Repowering sichergestellt wird, dass eine andere Ausrichtungsform nicht ohne Änderung des B-Plans durchgeführt werden kann.

Modulreihenabstand und Brachestreifen

Der Modulreihenabstand ist ein wesentliches Gestaltungsmerkmal für einen naturverträglichen Solarpark und daher bereits auf Ebene des B-Plans konkret zu bestimmen. Die Angabe ist zur Einschätzung der naturschutzrechtlichen Genehmigungsfähigkeit eines Solarparkprojekts unverzichtbar. Gemäß Vorhaben- und Erschließungsplan ist ein Modulreihenabstand von 3 m vorgesehen. Zur Förderung der Biodiversität sind jedoch Modulreihenabstände von 5 oder 6 Metern erforderlich (siehe zum Beispiel Fachbeitrag LABO (2023), Positionspapier NABU (2022), (Länderleitfaden StMB (2021) und Positionspapiere BNE (2022) und BUND et al. (2022)). Die in der Literatur geforderten Mindestvorgaben werden nicht eingehalten. Alternativ zu einem 6 m breiten Modulreihenabstand würde auch die Anlage von 12 m breiten Blühstreifen alle 100 m Anlage innerhalb der Baufläche akzeptiert. Die Mindestbreite ist zur Minderung des Eingriffs in die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und in das Landschaftsbild erforderlich.

Erhalt Gehölzbestände

Bei der Vorhabenplanung ist dafür Sorge zu tragen, dass wertgebende Requisiten innerhalb der Vorhabenfläche und an diese angrenzend, wie die Gehölze, erhalten bleiben und sinnvoll gestalterisch in die Anlage eingebunden werden. Das ist im B-Plan bereits erfolgt (siehe nähere Erläuterungen unter Natura 2000, Gebiets-, Objekt- und Gehölzschutz).

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB erfolgt der Ausgleich/ Ersatz durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen bzw. Maßnahmen zum Ausgleich.

Im Land Sachsen-Anhalt ist zur Bewertung und Bilanzierung der Eingriffsfolgen sowie der Kompensationsmaßnahmen ein einheitliches Modell anzuwenden. Die Grundlage hierfür bildet die Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell LSA).

Bis zum Erlass eines überarbeiteten Bewertungsmodells LSA durch das MWU für PV-Anlagen ist die Entwurfsfassung, die den UNBs in einer Dienstberatung durch die Obere Naturschutzbehörde zwischenzeitlich an die Hand gegeben wurde, landeseinheitlich für die Biotop- und Planwerte zu PV-Anlagen als vorläufiger Handlungsvorschlag des Landesverwaltungsamtes (LVwA) anzusehen. Die UNB ist an die Anweisung zur Anwendung der Entwurfsfassung im Sinne einer Dienstanweisung gebunden. Nachfolgende Abbildung zeigt den Entwurf des LVwA zur Bewertung der PV-Anlagen.

Code	LRT	§30 § 22	Biototyp	Biotop- wert	Plan- wert	CIR-Code
			Solaranlagen / Solarparks			
BTA	-	-	Solarpanelfläche (dunkelt aus, beschattet, in geringer Höhe über dem Boden)	2	2	BSi..sf BSi..vf
BTB	-	-	Solarpanelfläche (dunkelt aus, beschattet, in größerer Höhe über dem Boden, mehr als 1,50 m)	3	3	BSi..sf BSi..vf
BTC	-	-	Solarpark, Freifläche (Grünlandflächen) zwischen den Solarpanelen, nicht beschattet (Draufsicht)	6	6	KGi...
BTD	-	-	Solarpark, Freifläche stark anthropogen überprägt (Schotterablagerung, Schuttablagerung, entsiegelt, Zuwegungen)	2	2	BSi..sf BSi..vf
BTE	-	-	Solarpaneele, vertikal	0	0	BSi..vf
BTF	-	-	Solaranlagen auf Wasserflächen (einschließlich Versorgungs- und Zuwegungsflächen)	0	0	BSi..s. BSi..v.

Abb. 1: Handreichung LVwA

Die erforderliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist in den Vorentwurfsunterlagen zum Bebauungsplan enthalten (siehe Umweltbericht zur Begründung B-Plan, Kapitel 3.4, Tabelle 3). Sie wurde nicht entsprechend den Vorgaben des Entwurfs zum Bewertungsmodell LSA erstellt.

Laut Nutzungsschablone in der Planzeichnung wurde für das Sondergebiet eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgelegt. Es können im Sondergebiet somit 60 % der Baufläche durch die Module überprägt werden. Laut textlicher Festsetzung ist die für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche maßgebende Fläche die Fläche des sonstigen Sondergebiets. Das SO Photovoltaik umfasst eine Flächengröße von 58,70 ha (Quelle: Begründung zum B-Plan, Kapitel 7.1, Seite 18 und Umweltbericht, Kapitel 1.1, Seite 6). Es dürfen daher 35,22 ha versiegelt und überschirmt werden.

Angegeben wird neben der Versiegelung auf 0,02 ha aber weiterhin nur eine reine Nutzung als Acker und Intensivgrünland. Die Überschirmung durch die Modulreihen kommt an keiner Stelle bilanziell zum Tragen. Der Bilanzierung wird daher nicht gefolgt. Die Bewertung der Planbiotope unter und zwischen den Modulreihen wird der angestrebten Nutzung nicht gerecht.

Die Überschirmung der Fläche durch die Modulreihen ist neben der Versiegelung wesentlichster Eingriffsbestandteil. Er ist als solcher auch in die Bilanzierung einzubeziehen. Um der Überprägung durch die technische Anlage angemessene Rechnung zu tragen, ist bei der Berechnung der halbe Planwert für das Zielbiotop, das sich unter und zwischen den Modulreihen entwickeln soll (hier Intensivgrünland und intensiv genutzter Acker), anzusetzen. Die Reduzierung des Planwertes ist erforderlich, weil sich der Planwert auf eine freie, nicht von einer technischen Anlage überschirmten Fläche bezieht. Ein hoher Anteil der Fläche wird zukünftig direkt von den Modulreihen überschirmt, die Verschattung wirkt noch über die Modulreihen hinaus. Das unterstreicht auch die festgelegte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6.

Ferner soll laut textlicher Festsetzung zum B-Plan auch die Errichtung von Anlagen zur Speicherung zulässig sein. Batteriespeicher und dergleichen sind in der Bilanz nicht enthalten. Eine Vollversiegelung von nur 200 m² (Biototyp VPZ) ist für einen ca. 60 ha großen Solarpark daher unrealistisch. In der Bilanz sind alle voll- und teilversiegelten Flächen aufzunehmen.

Der Feldrain (siehe Abbildung 5) wurde in der Biotopkartierung (Anlage 1 zum Umweltbericht) offenbar nicht erfasst. Diese in der Fläche vorhandene Struktur fehlt somit als Ausgangsbiotop in der Eingriffsbilanzierung. Die Bilanz ist auch dahingehend zu korrigieren.

Landschaftsbildbeeinträchtigung

Die Landschaftsbildbeeinträchtigung ist neben der erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushalts gleichwertiger Gegenstand bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung. Sie ist über eine verbalargumentative Zusatzbetrachtung abzuhandeln. Zum Eingriff in das Landschaftsbild werden im Umweltbericht, Kapitel 2.8 Aussagen getroffen.

Die Orte Tornau und Döbbelin werden durch die vorhandenen Bahntrassen, die Bundesstraße B188 und die in Bau befindliche Autobahn BAB14 eingekesselt. Hinzu kommen die privilegierten Solarparkprojekte entlang der Bahn und der bereits errichtete Solarpark aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 38/21 "Solarpark Möringen - Inselsche Rott". Einen Überblick über die Situation bietet nachfolgende Abbildung. Eine Erholung der Anwohnerschaft der beiden Orte in ihrer näheren Umgebung ist allein aufgrund dieser vorhandenen und zukünftigen Kulisse kaum noch möglich, da die Orte von den baulichen Anlagen schon jetzt überfrachtet sind. Einzig die Freiflächen im Bahndreieck nördlich Tornau bieten dem Spaziergänger auf den Feldwegen noch eine Erholungsmöglichkeit umgeben vom oben beschriebenen Grünland-Hecken-Komplex. Mit Überprägung der Äcker und ganz besonders der Grünland-Fläche durch den Solarpark Tornau-Dammstücke geht diese einzig noch unbebaute Oase verloren. Aufgrund dieses Sachverhalts darf die Grünlandfläche nicht mit Solarmodulen überschirmt werden. Zudem wäre aufgrund der weiteren Solarparkplanungen (o. g. privilegierte Vorhaben) bereits die bauliche Überprägung der Äcker kritisch zu hinterfragen.

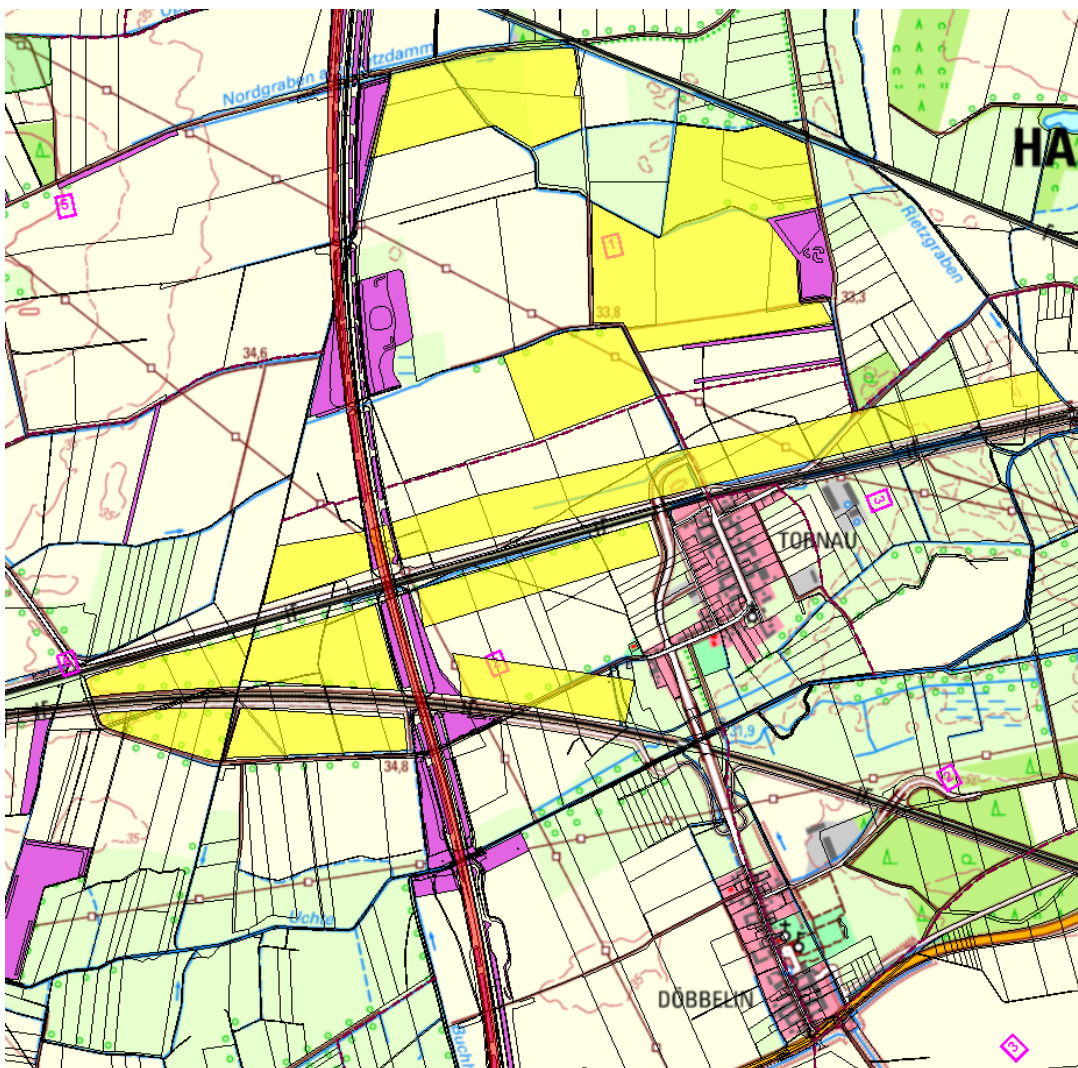


Abb. 2: Darstellung der Lage der Orte Tornau und Döbbelin inmitten der Bahn-, Straßen- und Solarparkkulisse

In der derzeitigen Ausgestaltung mit durchgängig mit Modulreihen belegten Flächen und Modulreihenabständen von nur 3 m ohne jegliche Unterbrechung ist die Anlage an dieser für die Anwohnerschaft einzig vorliegenden Naherholungslandschaft nicht vertretbar. Es bedarf der optischen Untergliederung der Anlage. Durch Vorhalten ausreichend breiter Reihenabstände von 5-6 m oder der Einplanung von 12 m breiten Blühstreifen alle 100 m Anlage ist die Anlage landschaftsbildverträglich zu gestalten.

Kompensationsmaßnahmen

Maßnahme A1 umfasst die Entwicklung eines randlichen Blühstreifens, der als Puffer zwischen vorhandenen Schutzobjekten und den Solaranlagen fungieren soll. Dies wird seitens der UNB ausdrücklich begrüßt. Allerdings soll laut Bilanz auch der Gewässerrandstreifen von den angrenzenden Gräben Teil der Maßnahmenfläche A1 sein. Dem wird seitens der UNB in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde nicht zugestimmt. Der Gewässerrandstreifen wird bei der Unterhaltung der Gewässer genutzt. Eine Befahrung dieses Streifens bei der Unterhaltung steht der Etablierung des Zielbiotops für A1 entgegen, da mit der Befahrung Verdichtungen etc. einhergehen, sodass in diesem Bereich auch weiterhin der bereits vorhandene Biotoptyp bestehen wird. Der Gewässerrandstreifen ist in der Bilanz daher flächenmäßig aus dem Biotoptyp FGR bzw. Maßnahme A1 herauszurechnen und dem Biotoptyp FGK hinzuzurechnen.

Für die geplanten Maßnahmen A1 und A2 gebe ich weiterhin folgende Hinweise:

- Um die Herstellung der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung sicherzustellen, ist eine Regelung zur ihrer zeitlichen Umsetzung zu treffen. Die Frist für die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen findet ihre rechtliche Grundlage in § 15 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG. Eine zeitliche Kopplung der Herstellungsfrist an den Baufortschritt genügt den naturschutzrechtlichen Ansprüchen an eine zeitnah zum Eingriff durchgeführte Kompensation. Die Maßnahmen sind daher spätestens in der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Baumaßnahmen abzuschließen und der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und sie ist an der Abnahme zu beteiligen. Bisher wurde im Satzungsvorentwurf die Festlegung dieses Herstellungszeitpunktes nur für Maßnahme A2 getroffen.
- Nach § 17 Abs. 7 ist die zuständige Genehmigungsbehörde für die Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen verantwortlich. Bei Bebauungsplänen ist dies die Gemeinde. Sie kann die Pflanzverpflichtungen inklusive der Verpflichtung zu Pflege und Erhalt durch vertragliche Regelungen an die Bauherren bzw. die Investoren weitergeben. Entsprechend der Benehmensregelung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG ist die Naturschutzbehörde bei der Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Maßnahmen mit einzubeziehen. Die UNB ist verpflichtet, die Kompensationsmaßnahmen in einem Verzeichnis zu führen (§ 17 Abs. 6 BNatSchG). Daher hat die Gemeinde bzw. bei o. g. vertraglichen Vereinbarungen der Bauherr den Vollzug der Pflanzung an die UNB zu melden, damit diese ihrer Verpflichtung nachkommen kann. Mit Ablauf der Gewährleistungsfrist müssen die Kompensationsmaßnahmen abgenommen werden. Bisher fehlt die Festlegung, dass der UNB der Vollzug der Maßnahme gemeldet und sie an der Abnahme beteiligt wird.
- Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG besteht für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine Unterhaltungspflicht sowie die Verpflichtung einer rechtlichen Sicherung. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist auch dies noch über entsprechende textliche Festsetzungen zu regeln. Die Aufnahme einer textlichen Festsetzung zu Erhalt und Pflege der Grünmaßnahmen erfolgt aufgrund § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 und Abs. 6 BauGB.
- Die Gehölzpflanzungen sind für die Zeit der 5-jährigen Gewährleistung vor Wildtierverschädigung durch Zäunung zu schützen. Hierzu fehlen noch Aussagen im Planteil B. Sollte eine Beweidung der Flächen

vorgesehen sein, muss auch ein Schutz vor Nutztierverschiss für die Gehölze über den Zeitraum der Gewährleistungspflicht vorgehalten werden. Auch hierzu fehlen noch Aussagen.

Natura 2000, Gebiets-, Objekt- und Gehölzschutz:

Der Geltungsbereich des B-Plans liegt vollständig außerhalb naturschutzrechtlicher Schutzgebiete und ist über 6 km von der Natura 2000-Kulisse entfernt. Zum Gebietsschutz ergeben sich insofern keine dem B-Plan entgegenstehenden Sachverhalte.

Bundes- und Landesgesetzgebung haben über § 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA bestimmte Biotope unter gesetzlichen Schutz gestellt. Unter den gesetzlichen Biotopschutz fallen zum Beispiel Offenlandbiotope, wie Trockenrasen und Flachlandmähwiesen, aber auch Hecken und Feldgehölze.

Der Objektschutz umfasst gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG auch über den Biotopschutz hinausgehende Regelungen der Länder bzw. Landesteile. Über § 21 NatSchG LSA wurden Baumreihen und Alleen zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

Der Landkreis Stendal hat von dieser Option ebenfalls Gebrauch gemacht und Gehölze bestimmter Ausprägung über die Gehölzschutzverordnung zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt. Der räumliche Geltungsbereich umfasst gemäß § 3 der Gehölzschutzverordnung das Gebiet des Landkreises Stendal mit Ausnahme der innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteile der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Sinne des § 34 BauGB. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich. Die Regelungen der Verordnung sind daher zu beachten.

Eine Beeinträchtigung oder gar Beseitigung der Schutzobjekte und geschützten Landschaftsbestandteile ist gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG, §§ 21 und 22 NatSchG LSA und § 5 Gehölzschutzverordnung des Landkreises Stendal verboten.

Im Umweltbericht, Kapitel 2.11.1 wurde sich mit dem Objektschutz auseinandergesetzt. Im Geltungsbereich des B-Plans wurden geschützte Gehölzbestände in Form von Hecken, Feldgehölzen und Solitärbäumen kartiert und in der Anlage 1 zum Umweltbericht dargestellt.

Die Karte in Anlage 1 enthält kleinere Ungenauigkeiten. So wurden nicht alle grabenbegleitenden Gehölze erfasst, der Feldrain mit Gehölzen zwischen Acker und Grünlandnutzung und auch eine Gehölzgruppe fehlt in der Karte (siehe nachfolgende Abbildungen).



Abb. 3: links: Auszug aus Luftbild, rechts: Auszug aus Karte (Anlage 1 zum Umweltbericht)

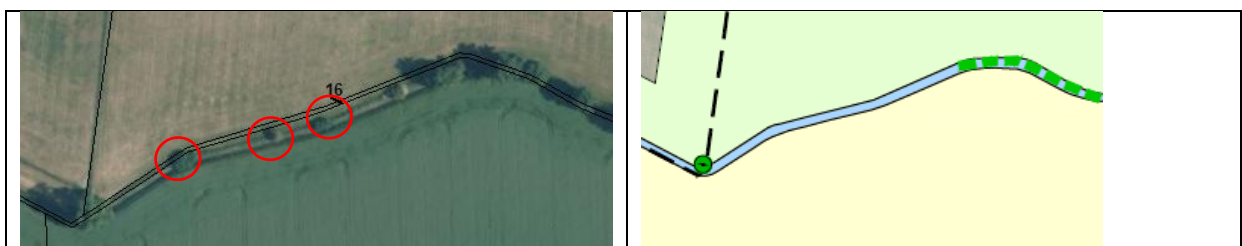


Abb. 4: links: Auszug aus Luftbild, hier Graben begleitet von Gehölzen, rechts: Auszug aus Karte (Anlage 1 zum Umweltbericht)



Abb. 5: links: Luftbild von Bereich aus Teilfläche 1, deutlich zu erkennen ist ein Feldrain mit Gehölzen zwischen Acker und Grünlandnutzung (rot markiert), rechts: Auszug aus Karte (Anlage 1 zum Umweltbericht)

Auf Ebene des B-Plans ist dem Biotop- und Objektschutz durch Darstellung der gesamten im Geltungsbereich des B-Plans vorhandenen geschützten Bestände mit einem adäquaten Planzeichen gemäß Planzeichenverordnung nachzukommen. Die Planzeichenverordnung sieht für Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts ein eigenes Planzeichen zur Umgrenzung vor. Siehe hierzu Anlage zur Planzeichenverordnung, Planzeichen Nummer 13.3 zu § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB. Im vorliegenden Vorentwurf zum B-Plan ist eine adäquate Darstellung der Schutzobjekte erfolgt. Auch das in der Anlage 1 zum Umweltbericht nicht dargestellte Feldgehölz (siehe Abbildungen 3) wurde mit dem korrekten Planzeichen dargestellt.

Die grabenbegleitenden Gehölze werden über die Darstellung der betroffenen Bereiche mit dem Planzeichen Nummer 13.1 BauGB ausreichend direkt geschützt.

Nur für den Feldrain zwischen dem Acker und dem Grünland auf Teilfläche 1 (siehe Abbildung 5) fehlt eine Darstellung, die den Erhalt dieser Struktur sicherstellen würde.

Einen Schutz der Gehölzbiotope vor indirekter Beeinträchtigung ist mit der Darstellung mittels adäquatem Planzeichen jedoch noch nicht sichergestellt.

Die Grünlandfläche ist besonders gut strukturiert und umgeben von Baum-Strauchhecken, welche gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 22 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) zu den gesetzlich geschützten Biotopen zählen, ebenso liegt innerhalb der GL-Fläche

ein Temporärgewässer. Die Zerstörung und/ oder erhebliche Beeinträchtigung dieser geschützten Biotope sind grundsätzlich verboten. Als erheblich wird eine Beeinträchtigung bezeichnet, wenn die Handlung objektiv dazu geeignet ist, das Biotop zu schädigen bzw. negative Folgen herbeizuführen. Das Veränderungsverbot geht weit über die Eingriffsregelung hinaus und ähnelt dem Schutzregime in Naturschutzgebieten. Von dem Verbot eingeschlossen sind nicht nur unmittelbare Einwirkungen, die direkt auf den Biotopflächen vorgenommen werden, sondern auch mittelbare Einwirkungen, die von außerhalb auf das Biotop einwirken (Kommentar BNatSchG, S. 855 ff). So gilt das Verbot von Handlungen entsprechend Abs. 2 auch gegenüber der öffentlichen Hand und ist strikt zu beachtende Vorgabe auch für verbindliche öffentliche Planungen. Der Biotopschutz geht im Konfliktfall diesen Planungen im Range vor (Kommentar S. 855, Randziffer 6).

Im Rahmen des gesetzlichen Schutzes gemäß § 30 BNatSchG geht es um die Bewahrung des Status quo der hier festgelegten Biotoptypen. Somit unterbindet dieser sämtliche Handlungen, die den Bestand eines Biotops in Frage stellen, seinen Charakter grundlegend verändern oder seinen Wert und seine Eignung als Lebensraum für die ihm zugehörige Lebensgemeinschaft oder auf ihn angewiesene Tier- und Pflanzenarten mindern. In erster Linie ist dabei an Maßnahmen zu denken, die mit einer flächenmäßigen Inanspruchnahme des Biotops oder einem direkten Zugriff auf seine charakteristischen Merkmale zusammenhängen. Für das hier geplante Bauvorhaben ist somit zu beachten, dass die Lebensraumqualität des Biotopkomplexes Grünland/Hecke/Kleingewässer nicht verloren geht. Es darf weder zu einer Isolierung, noch zu einer Beschneidung oder zu einem Zurückdrängen der Gehölzbereiche (Hecken, Baumreihen, Baumgruppen) kommen. Alle Maßnahmen, die zu einer Verschlechterung des charakteristischen Zustandes dieser Biotope führen, sind unter dem Terminus „erhebliche Beeinträchtigung“ zu fassen und damit gemäß § 30 Absatz 2 BNatSchG verboten.

Mit der Überprägung des Grünland-Komplexes durch den geplanten Solarpark gehen mittelbare Einwirkungen auf die Gehölzbiotope einher, denn das Grünland stellt durch die Überschirmung zukünftig keine offene Freifläche mehr dar. Die Biotope bilden zusammen mit dem Grünland und dem Gewässer auch einen Habitatkomplex, der durch die Überschirmung und Einzäunung drastisch verändert und unterbrochen wird. Da die 11 ha große Grünlandfläche die einzige Grünlandfläche im Bahndreieck nördlich von Tornau ist, kann auch keine andere Fläche in unmittelbare Nähe ihre Funktion übernehmen. Von einer Inanspruchnahme des Grünlandes ist daher abzusehen.

Der Objekt- und Gehölzschutz ist insbesondere während der Bauphase, aber auch später im Betrieb, sicherzustellen. Sämtliche Gehölzbestände, insbesondere die im Bereich der Zuwegungen, sind vor Beeinträchtigungen aller Art zu schützen.

Die Zufahrten zu den einzelnen Bauflächen sind in der Planzeichnung zum Vorentwurf bereits dargestellt. Alle Zufahrten wurden in Bereiche gelegt, in denen keine Gehölze vorhanden sind.

Artenschutz:

Der § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB setzt übergeordnet fest, dass die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen in der Bauleitplanung unabhängig von der gewählten Verfahrensart zu berücksichtigen sind. Im Naturschutzrecht wird zwischen dem allgemeinen und besonderen Artenschutz differenziert.

Laut Vorentwurf Umweltbericht waren zum Zeitpunkt der Vorentwurfserstellung die faunistischen Erfassungen für die Artengruppen Reptilien, Amphibien und Brutvögel noch nicht abgeschlossen. Eine Betrachtung der entsprechenden Artengruppen liegt daher noch nicht vor. Diese erfolgt mit der Entwurfserstellung.

Für die Fledermäuse wurden im Umweltbericht bereits erste Aussagen getroffen. Folgende Auffassung zu den Fledermäusen wird nicht geteilt: „Eine nachteilige Betroffenheit der Habitatfunktion als Jagdgebiet durch das Vorhaben und seiner Wirkfaktoren wird [...] ausgeschlossen.“ Anders, als im Umweltbericht interpretiert, kommen Barré et al. (Frankreich, 2023), Szabadi et al. (Ungarn, 2023) und Tinsley et

al. (England, 2023), auf die im Umweltbericht Bezug genommen wird, zu dem Schluss, dass durch Solarparks die Qualität von Fledermaushabitaten beeinträchtigt wird. Im Umweltbericht werden die Studienergebnisse nicht korrekt wiedergegeben.

SZABADI ET AL. (2023) stellten zwar für Fledermausarten, die in urbanen und landwirtschaftlich geprägten Lebensräumen vorkommen, fest, dass sie in Solarparks insgesamt ähnliche Aktivitäten aufweisen. Die Mausohren waren jedoch im Grünland ohne Solarparks signifikant aktiver als in den beprobten Solarparks.

Tinsley et al. (2023) resümierten, dass Solarparks die Flugrouten einiger Fledermäuse verändern und zu einer weiteren Fragmentierung von Lebensräumen führen können. Barré et al. (2023) vermuten, dass Solarparks Jagdhabitate strukturell und akustisch unübersichtlich machen und dadurch den Jagderfolg verringern könnten. Das Aufspüren von Insekten könnte erschwert werden, da die Solarmodule die Echoortungsrufe von Fledermäusen reflektieren (vgl. auch Jones 2023). Die Autoren der französischen Studie schließen aus dem veränderten Flug- und Rufverhalten der Fledermäuse, dass PV-FFA die Qualität der Lebensräume mindern. Die Fledermäuse müssten aufgrund der überstellten Flächen größere Distanzen bei der Nahrungssuche zurücklegen und hätten somit einen höheren Energieaufwand.

Aufgrund der Studienergebnisse aus den drei o. g. Studien würde eine Überschirmung der Grünlandfläche definitiv zu einer Verschlechterung des Jagdhabitats für die potenziell vorhandenen Fledermäuse führen. Das Grünland ist daher zur Wahrung der Artenschutzbelange und aufgrund der o. g. Argumente nicht mit Solarmodulen zu überbauen.

Innerhalb des Geltungsbereichs und unmittelbarer angrenzend befinden sich Flächen, welche als Artenschutz- und Kompensationsmaßnahme für den Bau der BAB 14 per Planfeststellungsbeschluss gebunden sind. Diese sind für die PV-Anlage nicht nutzbar. Dazu gehören die Flächen Gemarkung Tornau, Flur 1, Flurstücke 41/1, 39 (Teilfläche). Diese sind mit der Maßnahme ACEF 35 des BAB-Abschnittes VKE 1.5 belegt.

Ebenso befindet sich eine Artenschutzmaßnahme direkt südlich im Anschluss an das Flurstück 194 der Gemarkung Tornau, Flur 1. Es handelt sich um die Maßnahme ACEF 42 des BAB-Abschnittes VKE 1.5. Hier sind bereits Brachestreifen für die Feldlerche eingerichtet. Eine Bebauung der Fläche mit PV FFA direkt neben diesen angelegten Ersatzhabitaten ist aus Artenschutzgründen nicht realisierbar, da ansonsten das Ziel dieser ACEF-Maßnahme verfehlt wird. Die Lerche meidet vertikale Strukturen bei der Wahl ihrer Brut- und Aufzuchtstätten. Es ist daher ein Abstand der Bebauung von mindestens 50 m zum nördlichsten Brachestreifen vorzuhalten. Das Baufenster ist noch entsprechend anzupassen.

Für den Wolf wurde im Umweltbericht festgestellt, dass er das Plangebiet als Transitraum nutzt. Wie die Abbildung 2 zeigt, könnte dieser Transitraum durch den geplanten Solarpark in Kumulation mit den weiteren, bei Tornau und Döbbelin geplanten Solarparks vollständig zugestellt werden oder zumindest zu Zwangspassagen führen, die die Tiere womöglich direkt in die Ortschaften lenkt. Eine Umwanderung ist eben nicht, wie im Umweltbericht angegeben, ohne weiteres möglich, da der Solarpark zusammen mit den weiteren Solarparks den Wanderkorridor völlig zustellt. Damit führt das Projekt zusammen mit den anderen Solarparkprojekten sehr wohl zu nachhaltigen und nachteiligen Auswirkungen auf die Art.

Durch die Einzäunung des Solarparks entsteht eine Barriere für auch für andere Wildtiere auf einer Länge von ca. 1.000 m. Wo das Wild vorher auf der gesamten Breite der Acker- und Grünlandflächen die Bahntrassen und Straße B188 queren konnten, entsteht durch die Zäunung nunmehr eine Zwangspassage. Das könnte zu einer erhöhten Unfallgefahr in diesem Bereich führen. Der Sachverhalt ist zwingend mit der Jagdbehörde abzuklären.

Aus den neueren Literaturquellen zu naturverträglichen Solarparks werden Querungshilfe für Großsäuger ab einer Anlagenlänge von 500 m gefordert. Dieser Sachverhalt ist bereits aus Gründen des allgemeinen Artenschutzes auch für die UNB relevant. Gemäß § 39 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Lebensstätten wild lebender Tiere zu beeinträchtigen. Mit dem vorhandenen Verkehrsnetz geht bereits nach-

weislich eine Störung des Wanderverhaltens von Wildtieren und in der Folge eine zunehmende genetische Verarmung einher. Die Einzäunung großflächiger Areale in der freien Landschaft, wie sie derzeit durch diverse Solarparkprojekte realisiert wird, trägt zu einer Verschärfung dieser Problematik bei. Am Vorhabenstandort liegen aufgrund nahe gelegener weiterer geplanter Solarparke und der A14-Nordverlängerung zukünftig besonders schlechte Bedingungen für die Wanderbewegungen der Wildtiere vor. Die barrierearme Nutzbarkeit der Wanderrouten als Teil des Lebensraumes wird erheblich beeinträchtigt. Das Vorhalten von Wildkorridoren trägt auch zur Vermeidung von monolithischen Anlagen bei, da es die Vorhabenfläche optisch untergliedert.

Bisher wäre die Grünfläche am Graben, die die Teilfläche 1 teilt, als Wildkorridor annehmbar. Für die mittlere Baufläche innerhalb Teilfläche 2 wäre noch ein Wildkorridor vorzuhalten.

Für die Arten Biber und Fischotter wird durch die UNB von einer Beeinträchtigung durch den Solarpark ausgegangen, wenn die Gewässer innerhalb der Zäunung liegen. Die Gewässer dürfen nicht eingezäunt werden, um die Funktion der Gräben als Migrationsweg nicht zu beeinträchtigen.

Umweltamt / Wasserwirtschaft und Düngung:

Zu den vorgelegten Unterlagen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44/24 „Agri-Solarpark Tornau-Dammstücke“ (Vorentwurfsfassung, Stand August 2025) wird durch die untere Wasserbehörde folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Gewässer

Grundwasser

Die im Vorentwurf zum Grundwasser getroffenen Aussagen stimmen mit den in der unteren Wasserbehörde vorliegenden Angaben überein und sollten in die Entwurfsfassung übernommen werden. Das Grundwasser ist grundsätzlich vor schädlichen Veränderungen umfangreich zu schützen.

Im Umweltbericht Kapitel 3.1 werden die Vermeidungsmaßnahmen V3 und V4 aufgeführt, die zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen auf das Grundwasser (und die Oberflächengewässer) vorgesehen sind. Diese Vermeidungsmaßnahmen sollen verbindlich in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden.

Hinweise

- Im vorliegenden Drainagekataster sind für den Geltungsbereich keine Drainagen erfasst. Deren Vorhandensein kann jedoch nicht zwingend ausgeschlossen werden. Dies sollte bei den weiteren Planungen mit berücksichtigt werden, um bei der Errichtung der PV-Module Schäden an vorhandenen Leitungen und daraus resultierende Folgeschäden auszuschließen.
- Westlich an das Flurstück 194, Flur 1, Gem. Tornau (Teilfläche 2) grenzt das Flurstück 32 (Weg und Gehölze) an. In etwa der Mitte des Flurstückes ist eine Grundwassermessstelle des Landesmessnetzes vorhanden. Bei allen Arbeiten zur Errichtung der PV-Anlage dürfen die Grundwassermessstelle und alle dazugehörenden Anlagenteile nicht beschädigt oder deren Zugänglichkeit eingeschränkt werden.

Oberflächengewässer

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und daran angrenzend (alle Teilflächen) verlaufen mehrere Gewässer zweiter Ordnung. Der für die Unterhaltung dieser Gewässer zuständige Unterhaltungsverband Uchte hat in seiner Stellungnahme vom 25.09.2025 an das Planungsbüro Knoblich GmbH Erkner die genauen Bezeichnungen und die genauen Gewässerverläufe in entsprechenden Karten (Auszüge aus dem Gewässerkataster) übermittelt. Diese müssen vollständig in die Unterlagen des Bebauungsplanes (Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht etc.) übernommen werden. Der innerhalb der Teilfläche 1 und

der Teilfläche verlaufende „Lehmkuhlengraben“ (Katasterbezeichnung A025) und der in Teilfläche 2 verlaufende Graben A024 müssen entsprechend der Planzeichenverordnung auch als Gewässer dargestellt werden. Derzeit sind sie als „private Grünflächen“ ausgewiesen. An allen an den Geltungsbereich angrenzenden und den Geltungsbereich querenden Gewässer ist deren jeweiliger Gewässerrandstreifen auf einer Breite von 5 m in der Planzeichnung zu kennzeichnen. Für die innerhalb verlaufenden Gewässer muss dies beidseitig der Gewässer erfolgen.

Es muss sowohl in der Planzeichnung als auch in der Begründung zum Bebauungsplan textlich festgestellt werden, dass die Gewässerrandstreifen gem. § 38 WHG i. V. m. § 50 WG LSA von jeglicher Bebauung freizuhalten sind. Die Errichtung von PV-Modulen, Trafostationen, Masten, Zuwegungen, Zaunanlagen etc. ist dort nicht zulässig.

An den Gewässern sind die folgenden wasserrechtliche Anforderungen einzuhalten, die gem. § 9 BauGB bei der weiteren Planung zu berücksichtigen sind:

- An Oberflächengewässern sind die rechtlichen Vorgaben für Gewässerrandstreifen einzuhalten. Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante und beträgt im Außenbereich bei Gewässern zweiter Ordnung 5 Meter. Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.
- Gemäß § 38 WHG i. V. m. § 50 Abs. 2 WG LSA ist es im Gewässerrandstreifen verboten, nicht standortgebundene bauliche Anlagen, Wege und Plätze zu errichten. Eine PV-Anlage und die dazugehörenden Nebenanlagen (Umzäunungen, Zuwegungen, Überwachungseinrichtungen etc.) zählen zu diesen nicht standortgebundenen baulichen Anlagen, da keine Notwendigkeit besteht, diese im Gewässerrandstreifen zu errichten.
- Die Errichtung baulicher Anlagen in, an, über und unter Gewässern, z.B. die Verlegung von Stromkabeln (Gewässerquerungen, Parallelverlegungen) und die Herstellung von Zuwegungen (Überfahrten über Gewässer/Erschließungswege) bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 36 WHG i. V. m. § 49 WG LSA bzw. nach § 38 WHG i. V. m. § 50 WG LSA.
- Die Vorgaben der Unterhaltungsordnung für die Gewässer des Landkreises Stendal sind einzuhalten. Die Zufahrt zu den Gewässern und die Gewässerunterhaltung ist bei und nach Ausführung der baulichen Maßnahmen jederzeit uneingeschränkt zu gewährleisten. Die Umsetzung von naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen, z.B. die Anpflanzung von Gehölzen, Anlage von Blühstreifen etc. innerhalb der Gewässerrandstreifen ist aus den o.g. Gründen ebenfalls nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch den zuständigen Unterhaltungsverband.

Zuständig für die Unterhaltung der genannten Gewässer ist der Unterhaltungsverband „Uchte“, Johannisstraße 3, 39576 Hansestadt Stendal, Tel.: 03931-712869, E-Mail: uhv-uchte@gmx.de. Die in der Stellungnahme des UHV vom 25.09.2025 (Az. V-25-81-90-41-25) genannten Anforderungen müssen bei der Erarbeitung der Entwurfsfassung berücksichtigt werden, da sie für die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften des WHG und des WG LSA erforderlich sind. Die Stellungnahme des UHV ist im Aktenzeichen 2025-04237 abgelegt und dem Planungsbüro bereits übermittelt worden.

II. Schutzgebiete

Überschwemmungsgebiete, Trinkwasserschutzgebiete

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich außerhalb von nach § 76 Abs. 2 und 3 WHG oder § 99 Abs. 1 WG LSA festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten

und außerhalb eines Hochwasserrisikogebietes HQ200/HQextrem (Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit/Extremereignisse). Hochwasserschutzanlagen (Deiche) werden durch die Festsetzung des Sondergebietes nicht berührt. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist derzeit kein Trinkwasserschutzgebiet nach § 51 WHG festgesetzt. Die im Umweltbericht benannte Lage innerhalb eines Vorranggebietes für Wassergewinnung XXII Stendal Nord basiert auf der Festlegung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark REP (2005).

III. Trinkwasserversorgung, Schmutzwasserbeseitigung

In den vorgelegten Unterlagen wird ausgesagt, dass ein Anschluss für die Versorgung mit Trinkwasser oder für die Beseitigung von Abwasser nicht erforderlich ist.

IV. Niederschlagswasserbeseitigung

In den vorgelegten Unterlagen (Vorentwurf) wird nur ausgesagt, dass das anfallende Niederschlagswasser innerhalb des Plangebiets breitflächig zur Versickerung zu bringen ist. Aussagen zur Versickerungsfähigkeit des Standortes fehlen.

Im Umweltbericht müssen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung (auch der Trafostationen, Zuwegungen etc.) weitergehende Aussagen getroffen werden. Dabei soll die Versickerungsfähigkeit im Geltungsbereich mit betrachtet werden. Grundsätzlich ist eine schadlose Niederschlagswasserbeseitigung sicherzustellen. Schäden an Nachbargrundstücken sind auszuschließen. Auch sollen (im Rahmen der Eigenvorsorge) z.B. Störungen und Beschädigungen elektrischer Komponenten durch eine ggf. standörtliche eingeschränkte Versickerungsfähigkeit ausgeschlossen werden können. Für die weitergehende Planung sind dazu auch die Darstellungen von Fließgeschwindigkeiten, Fließrichtungen und Überflutungstiefen bei Starkniederschlagsereignissen in der Hinweiskarte Starkregengefahren heranzuziehen (https://www.geoportal.de/map.html?map=tk_04-hinweiskarte-starkregengefahren-st)).

Ergänzende Hinweise:

- Soweit eine freie Versickerung nicht (vollständig) möglich ist und über entsprechende Anlagen im Sinne des DWA- Regelwerk A 138 (Versickerungsmulden, Rohrleitungen etc.) erfolgen soll, handelt es sich nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG um eine Gewässerbenutzung, welche gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer Erlaubnis bedarf. Die Bauherren haben für die Gewässerbenutzung die Regelung des § 60 Abs. 1 WHG einzuhalten, wonach Abwasseranlagen (Niederschlagswasser gilt als Abwasser i.S. d. WHG) so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten sind, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden.
- Sie müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden, um die schadlose Versickerung zu gewährleisten.
- Auch die Einleitung in ein Oberflächengewässer bedarf gem. §§ 8 und 9 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde.
- Das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) enthält ein Versickerungsgebot. Niederschlagswasser soll soweit möglich vor Ort durch die belebte Bodenschicht (u. a. zur Reinigung) versickert werden. Wichtig ist, dass dabei keine Verunreinigung oder andere signifikante Beeinträchtigung des Grundwassers sowie Vernässungsschäden zu besorgen sind. Das Versickerungsgebot betrifft nicht nur das Niederschlagswasser von Grundstücken, sondern auch von Straßen.
- Auf das Nachbarschaftsgesetz (NbG) wird verwiesen. Darin wird geregelt, dass anfallende Niederschlagswassermengen auf dem eigenen Grundstück entsorgt werden müssen.

V. Löschwasserbereitstellung

Zur Löschwasserversorgung werden in den Unterlagen keine Aussagen getroffen. Sofern die Errichtung von Löschwasserbrunnen vorgesehen ist, ist folgendes zu beachten:

Beabsichtigte Erdaufschlüsse mit Grundwassererschließung sind entsprechend § 49 Abs. 1 WHG mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Die damit verbundene Möglichkeit der Wasserentnahme als Gewässerbenutzung wird hier gemäß § 8 Abs. 2 WHG erlaubnisfrei zu gestatten sein, da sie unmittelbar der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dient.

VI. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Zum Schutz von Grundwasser und Oberflächengewässern sind Vermeidungsmaßnahmen im Umweltbericht festgelegt worden (V03 und V04). Diese Vermeidungsmaßnahmen sollen verbindlich in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Hier erfolgt der Hinweis, dass wasserrechtlich die Begrifflichkeit „wassergefährdende Stoffe“ anstelle von „Schadstoffe“ verwendet wird und der Bericht entsprechend angepasst werden sollte.

Die untere Wasserbehörde weist auf folgende Mindestanforderungen hin:

Beim Betrieb der PV-Anlage werden auch Transformatoren benötigt. Diese enthalten wassergefährdende Stoffe in Form von Transformatorenöl als Isolier- und Kühlmedium. Transformatoren sind demnach Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. v. § 62 WHG (HBV-Anlage). Grundsätzlich müssen die Grundsatzanforderungen nach § 17 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erfüllt werden, indem Anlagen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden müssen, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können, Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind, austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden (dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste), und bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage (Betriebsstörung) anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden. Darüber hinaus müssen Anlagen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein. Weiterhin sollen beim Einsatz von Löschwasser sowie Löschschaum ausgeschlossen werden, dass diese in die angrenzenden Oberflächengewässer oder das Grundwasser gelangen können.

Im Umweltbericht soll auf diese Anforderungen hingewiesen werden und diese bei der Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser mit berücksichtigt werden. Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser müssen ausgeschlossen werden.

Es wird vorgeschlagen, folgende Formulierung als Vorgabe mit in den Bebauungsplan aufzunehmen: Mit wassergefährdenden Stoffen ist sachgemäß entsprechend den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) umzugehen. Bei der Herstellung, dem Betrieb, der Wartung und Instandsetzung sowie Reinigung der Anlagen dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser gelangen. Die Solarmodule sind ausschließlich mit Wasser, ohne den Zusatz von Reinigungsmitteln, zu reinigen.

VII. Bewertung Schutzgut Wasser im Umweltbericht

Im Umweltbericht (Entwurfsfassung) müssen bei der Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Grundwasser und Oberflächengewässer die in dieser Stellungnahme aufgeführten Hinweise berücksichtigt werden.

VIII. Hinweis zu den Rechtsgrundlagen

Im Verzeichnis der Rechtsgrundlagen fehlt die Angabe des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Diese müssen ergänzt werden.

Umweltamt / Sachgebiet Immissionsschutz:

Aus Sicht der vom SG Immissionsschutz zu vertretenden Belange wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB unter anderem die Belange des Umweltschutzes und somit auch des Immissionsschutzes zu berücksichtigen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) sollen Sonnenlicht in nutzbare Energie umwandeln. Sonnenlicht wird von der glatten Oberfläche der einzelnen Photovoltaikmodule nicht nur absorbiert, sondern auch zu einem Teil reflektiert. Sonnenlichtreflexionen an PV-Anlagen auf Freiflächen können durch ihre Ausrichtung und Ausdehnung schädliche Umwelteinwirkungen und Belästigungen im Sinne des BImSchG durch Blendungswirkung hervorrufen.

Mit den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) wurde eine Richtlinie zur Beurteilung der Wirkungen von Lichtimmissionen auf den Menschen zur Konkretisierung des Begriffs "schädliche Umwelteinwirkung" im Sinne des BImSchG zur Verfügung gestellt.

Wohngebiete, Erholungsgrundstücke, aber auch Aufenthaltsräume, Büroräume u.a. in Industrie- und Gewerbegebieten sind schutzwürdige Immissionsorte und dürfen nicht beeinträchtigt werden. Weiterhin müssen Blendungswirkungen für Verkehrsbereiche (Straßen, Bahn, Luftverkehr) weitgehend ausgeschlossen werden.

Gemäß den Ausführungen in den LAI-Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen liegen kritische Immissionsorte meist westlich oder östlich einer PV-Anlage und sind von dieser weniger als 100 Meter entfernt.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in südwestlicher Richtung in einem Abstand von ca. 400 Meter zur Außengrenze des Vorhabengebietes in der Ortslage Tornau. Im Norden grenzt an das Vorhabengebiet die Schienenverkehrsstrecke Stendal - Uelzen.

In der Begründung und in dem Umweltbericht zum Vorentwurf 08/2025 wird auf die anlagen- und betriebsbedingten (Blendwirkungen durch PV-Module, Lärmemissionen durch Trafostationen und Wechselrichter, magnetische niederfrequente Strahlung) sowie die baubedingten Emissionen (Lärm, Staub) des geplanten Vorhabens ausführlich eingegangen und dargestellt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Allgemeinheit und der Nachbarschaft zu erwarten sind bzw. diese weitgehend vermieden werden.

Hinweise:

Solar- bzw. Photovoltaikanlagen sind nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.

Die Betreiber immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen unterliegen den sich aus § 22 BImSchG ergebenden Pflichten.

Im Sinne dieses Gesetzes sind die Anlagen so zu betreiben, dass:

1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
 2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden,
 3. die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.
- Bei der Errichtung der PV-Anlage gelten weiterhin die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm).

Umweltamt / Abfallwirtschaft und Bodenschutz:

Die Stellungnahme ist nicht fristgemäß erfolgt und wird ggf. nach Eingang umgehend nachgeliefert.

Ordnungsamt / Brand- und Katastrophenschutz:

Zu dem Aufstellungsverfahren wird nach Prüfung der vorliegenden Vorentwurfsunterlagen aus brandschutztechnischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

1.

Für wirksame Löscharbeiten ist ein Nachweis von mindestens 400 l/ min Löschwasser für den Zeitraum von mindestens zwei Stunden zu erbringen. Die Löschmittelmenge muss innerhalb des erweiterten Löschbereiches (allgemein 300 m zum Objekt) zur Verfügung stehen, hierbei sind die verfügbaren Zufahrten und Wege für die Feuerwehr zu berücksichtigen. Bei der Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung ist das Technische Regelwerke, insbesondere das DVGW Arbeitsblatt W 405, W 400 und W 331 sowie DIN 14210, DIN 14220 und DIN 14230, zu berücksichtigen. Ausführungsplanungen zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung sind mit der zuständigen Brandschutzbehörde des Landkreises Stendal abzustimmen.

§ 2 Absatz 2 Ziffer 1, § 18 BrSchG i. V. m. § 3 Abs. 3 Ziffer 13 BauVorIVO, § 3 Absatz 3 Ziffer 13 BauVorIVO, DVGW Regelwerk

Anmerkung:

Beim Eigentümer des öffentlichen Wasserversorgungsnetzes (Hydranten) oder der Gemeinde ist die ausreichende Löschwasserentnahmemöglichkeit bestätigen zu lassen. Für Flachspiegelbrunnen sind aktuelle Prüfprotokolle vorzulegen. Unterirdische Löschwasserbehälter sind nach DIN 14230, Löschwasserteiche sind nach DIN 14210 zu errichten.

2.

Von der öffentlichen Verkehrsfläche ist für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge die Zufahrt zu sichern sowie Bewegungsflächen anzulegen, zu kennzeichnen und ständig freizuhalten. Verkehrswege und Flächen für die Feuerwehr müssen den Anforderungen der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Februar 2007 - Anlage A 2.2.1.1 VV TB) sowie Pkt. 1 der Anlage A 2.2.1.1/1 - VV TB entsprechen. Je nach Ausführung der Löschwasserversorgung sind ggf. zusätzliche Flächen für die Feuerwehr an den

Löschwasserentnahmestellen zu schaffen. Am Ende Stichstraßen über 50 m Länge sind Wendeanlagen (3 achsiges Müllfahrzeug, RAST 06) einzuplanen. Je nach Modulbelegungsplanung können unter Beachtung der Reichweite eines Löschwasserstrahls (allgemein 20 m) Angriffswege zur Brandbekämpfung erforderlich werden. Die Kennzeichnung ist nach Pkt. 2 der Anlage A 2.2.1.1/1 der VV TB gemäß Rd.Erl. des MLV vom 04.06.2020 - 25/24011/03 auszuführen.

Vor Baubeginn ist ein entsprechender Lageplan zur brandschutztechnischen Prüfung vorzulegen.

§ 18 BrSchG i. V. m. § 5, § 14 Absatz 1 BauO LSA und Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Februar 2007 / MBL. LSA Nr. 45/2014 vom 15. 12. 2014 i. V. m. VV TB Teil A, A 2.2.1.1)

Hinweis:

Sperrvorrichtungen (z. B. Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) sind in Zu- oder Durchfahrten zulässig, wenn sie Verschlüsse haben, die mit dem Schlüssel A für Überflurhydranten nach DIN 3223 oder mit einem Bolzenschneider geöffnet werden können. Es wird empfohlen, diese mit einem Schlüsselrohrdepot mit Feuerwehrschißung entsprechen des Freischaltelementes auszurüsten. Die Art der Ausführung sowie die Freigabe der Schließung ist durch den Errichter der Toranlage beim Landkreis Stendal, Ordnungsamt, Brandschutzprüfer zu erfragen bzw. zu beantragen.

3.

Die Photovoltaikanlage ist mit entsprechenden Trenneinrichtungen (AC und DC) auszurüsten. Der Zugang ist ständig zu gewährleisten. Dieser sowie die Trenneinrichtungen sind dauerhaft und gut sichtbar zu kennzeichnen.

§ 14 Absatz 1, § 50 Ziffer 7 und 10 BauO LSA

3.1

Die Photovoltaikanlagen sollten mit einem „PV – Feuerwehrschißer“/ Not-Ausschalter ausgerüstet werden. Diese sind so anzuordnen, dass sie durch die Feuerwehr ständig erreichbar sind. Entsprechend der Empfehlungen der AGBF und dem Vorentwurf E-VDE-AR-E 2100-712 "Mindestanforderungen an den DC-Bereich einer PV-Anlage im Falle einer Brandbekämpfung oder technische Hilfeleistung" sind „PV – Feuerwehrschißer“ dauerhaft und gut sichtbar zu kennzeichnen.

§ 14 Abs. 1 und § 50 Ziffer 7 und 10 BauO LSA

4.

Zu anliegenden Vegetationsflächen (Wiesen u. ä.) ist eine mindestens 2,5 m breite vegetationsarme Fläche einzuplanen (ähnlich Wundstreifen nach § 1, § 6 WaldBrSchV ST).

§ 18 BrSchG

5.

Photovoltaikanlagen sind in regelmäßigen Zeitabständen von einem zugelassenen Fachmann prüfen zu lassen. Gültige Prüfberichte sind auf Verlangen vorzulegen.

§ 14 Absatz 1 und § 50 Ziffer 7 und 10 BauO LSA

6.

Es ist abschließend im bauaufsichtlichen Verfahren ein Feuerwehrplan entsprechend der aktuellen Fassung der DIN 14095 zu erstellen. Insbesondere sind eine Kurzdokumentation sowie die erforderlichen Ansprechpartner (Eigentümer/ Betreiber, Wartungsdienst, Serviceleitstelle, ...) der Photovoltaikanlage für den Gefahrenfall sowie ein Übersichtsplan für Photovoltaikanlagen entsprechend des Anhangs der Feuerwehrbroschüre „Einsatz an Photovoltaikanlagen“ (Stand: 10/2010) einzuarbeiten. Die Pläne sind

vor Fertigstellung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer abzustimmen. Die Anzahl der notwendigen Pläne wird nach der Freigabe mit der örtlich zuständigen Feuerwehr festgelegt. Die Abstimmung des Bearbeitungszustandes per E-Mail (PDF-Format) ist ausreichend. Dem Ordnungsamt des Landkreises Stendal sind die abgestimmten Exemplare in Papierformat sowie einmal als digitale Datei zu übergeben. Die Verteilung der Feuerwehrpläne wird durch das Ordnungsamt an die zum Einsatz kommenden Feuerwehren sowie der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle sichergestellt.

§ 18 BrSchG i. V. m. § 14 Absatz 1, § 50 Ziffer 7 BauO LSA

7.

Für die Freiflächenphotovoltaikanlage ist abschließend im bauaufsichtlichen Verfahren ein Brandschutzkonzept nach § 15 der Bauvorlageverordnung (BauVorlVO) vom 08.06.2006 [GVBl. LSA Nr. 19/2006, ausgegeben am 14.06.2006 und zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 2021 (GVBl. LSA S. 489)] zu erstellen. Zusammen mit der Ausführungsplanung ist das Brandschutzkonzept der zuständigen Brandschutzbehörde des Landkreises Stendal zur Prüfung vorzulegen.

§ 14 Absatz 1 BauO LSA i. V. m. BauVorlVO

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Ellmer